Bestätigung einer Unterweisung

[Dieses Dokument muss aufbewahrt und auf Verlangen den Behörden vorgelegt werden]

Beschäftigte, die biologischen oder anderen gefährlichen Arbeitsstoffen ausgesetzt sein können, müssen von einer kundigen Person mündlich und arbeitsplatzbezogen unterwiesen werden.
Zudem müssen diese Beschäftigten eine sogenannte „arbeitsmedizinische Beratung“ erhalten, in der auf Vorsorgeuntersuchungen durch den Betriebsarzt und auf die Risiken bei fehlendem Impfschutz hingewiesen wird (§14 Gefahrstoff-, §12 Biostoffverordnung). Die Unterweisung hat vor Aufnahme der Tätigkeit an einem Arbeitsplatz zu geschehen und wird– je nach Art der Gefährdung – in regelmäßigen Abständen wiederholt.
Auch Reinigungskräfte, Zivildienstleistende, Kurzzeitpraktikanten usw. müssen in die Unterweisung einbezogen werden.
Zeitpunkt und Gegenstand der Unterweisung werden im Anschluss an die Unterweisung schriftlich festgehalten und vom Unterwiesenen durch Unterschrift bestätigt.

Verwendete rechtliche Grundlagen

- ☐ Biostoffverordnung (§12)
- ☐ Gefahrstoffverordnung (§14)
- ☐ Unfallverhütungsvorschriften (§4 Abs.1 der BGV A1 „Grundsätze der Prävention“)
- ☐ Arbeitsschutzgesetz (§12)
- ☐ Andere UVV/betriebliche Regelungen: _____

Hiermit bestätige ich, durch Herrn/Frau _____

über arbeitsplatzbezogene sowie arbeitsstoffbezogene Gefährdungen

- ☐ Infektionserreger
- ☐ Gefahrstoffe
- ☐ _____

sowie über Schutzmaßnahmen unterwiesen worden zu sein (Zutreffendes bitte ankreuzen).

Weiterhin wurde ich auf

- ☐ Hygieneinformationen und Hygieneplan
- ☐ Hautschutz- und –pflegeplan
- ☐ Verhalten bei Arbeitsunfällen
- ☐ die für den Bereich geltenden Betriebsanweisungen
- ☐ arbeitsmedizinische Vorsorgeuntersuchungen
- ☐ _____

hingewiesen (Zutreffendes bitte ankreuzen).

Datum	Name, Vorname	Abteilung	Unterschrift